

Stadt Nittenau



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Stadt Nittenau (Friedhofsgebührensatzung)

v o m 2 9 . A p r i l 2 0 2 5

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Nittenau folgende

Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei erstmaliger Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit nach § 35 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Stadt Nittenau (Friedhofssatzung)

- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt taggenau.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
 - (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
 - (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

	Friedhof Nittenau	Friedhof Fischbach
eine Einzelgrabstätte	48,87 €	19,38 €
eine Familiengrabstätte	97,75 €	38,76 €
eine Urnenerdgrabstätte	81,67 €	28,05 €
eine Urnennische	61,51 €	44,58 €
ein Urnenfeld	41,35 €	-----

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes nach § 13 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe (Friedhofssatzung) ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) An Bestattungsgebühren werden erhoben:

1. Die Gebühr für die Annahme einer Leiche im Leichenhaus (nur gültig für Fischbach)	15,00 EUR
2. Die Gebühr für die Annahme einer Urne im Leichenhaus (nur gültig für Fischbach)	15,00 EUR
3. Die Grabherstellungsgebühren (Ausheben und Verfüllen des Grabes, Erdabfuhr)	
a) für einen Sarg	230,00 EUR
b) für einen Sarg bei Kindern bis 6 Jahre	105,00 EUR
c) für eine Urnenbeisetzung	60,00 EUR
4. Die Gebühr für ein Tiefgrab	300,00 EUR
5. Die Gebühr für das Öffnen und Schließen einer Urnennische	45,00 EUR
6. Die Gebühr für eine anonyme Beisetzung	60,00 EUR
7. Die Gebühr für einen Sargträger/Urnenträger	30,00 EUR
8. Die Gebühr für die Ausgrabung/Entnahme	
a) einer Leiche vor Ablauf der Ruhefrist	50,00 EUR
b) von Gebeinen	30,00 EUR
c) einer Urne	15,00 EUR
d) einer Urne aus der Urnennische/Urnenfeld (und anonyme Beisetzung)	60,00 EUR
9. Die Gebühr bei der Aussegnung/Trauerfeier (Grundausrüstung, Annahme der Blumengebinde und Verbringung zum Grab) Allgemeine Grundgebühr	240,00 EUR
10. Die Gebühr des Stundenersatzes bei Sonderarbeiten	74,00 EUR
11. Die Gebühr einer Trauerfeier/Bestattung am Samstag	120,00 EUR
12. Die Gebühr eines Mehraufwandes (Anwendung eines/einer Kompressors/Wasserpumpe o.ä.)	45,00 EUR

(2) Für Dienstleistungen, die in den vorhergehenden Absätzen nicht aufgeführt sind, wird eine der Art und dem Umfang der Tätigkeit entsprechende Gebühr erhoben.

§ 6 Sonstige Gebühren

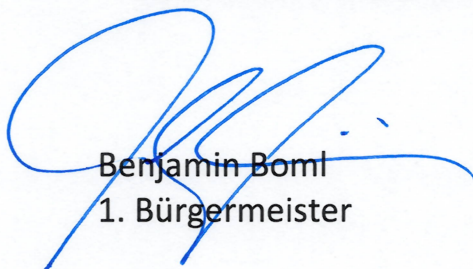
(1) Für die Benutzung des Leichenhauses (Fischbach)	70,00 EUR
(2) Für die Ausstellung einer Graburkunde	15,00 EUR
(3) Für die Genehmigung eines/einer	
a. Grabdenkmals	25,00 EUR
b. Grabeinfassung	15,00 EUR
c. Grababdeckung	15,00 EUR
(4) Für den Verwaltungsaufwand bei einer Grabauflösung auf Antrag	30,00 EUR
(5) Für den Verwaltungsaufwand bei einer Umschreibung des Grabnutzungsrechtes	20,00 EUR
(6) Für den Verwaltungsaufwand zur Genehmigung von	
a. einer Urnenumbettung	45,00 EUR
b. einer Exhumierung vor Ablauf der Ruhefrist	135,00 EUR
c. einer Exhumierung nach Ablauf der Ruhefrist	100,00 EUR
(7) Ausstellung einer Genehmigung für die Vornahme von gewerblichen, künstlerischen oder auf einen wirtschaftlichen Erfolg abzielende Arbeiten	
a) für Steinmetze (Dauer von drei Jahren)	150,00 EUR
b) für Steinmetze (Einzelgenehmigung)	20,00 EUR
c) für Gärtner (Dauer von drei Jahren)	90,00 EUR
d) für Gärtner (Einzelgenehmigung)	20,00 EUR
(8) Für Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden geson- derte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach tatsächlichem Zeitaufwand.	

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.07.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Gebührensatzung mit den Änderungssatzungen für den städtischen Friedhof Nittenau vom 11.05.1983, 1. Änderung vom 11.10.1989, 2. Änderung vom 20.01.1993 sowie die Neufassung vom 19.11.2001, 1. Änderung vom 23.10.2008 und die 2. Änderung vom 19.09.2016 außer Kraft.

Die Gebührensatzung mit den Änderungssatzungen für den städtischen Friedhof Fischbach vom 20.12.1979, 1. Änderung vom 25.10.1983, 2. Änderung vom 24.07.1984, 3. Änderung vom 05.03.1990, 4. Änderung vom 30.07.1997, Neufassung der Gebührensatzung vom 19.11.2001 mit Änderung vom 22.04.2016 treten ebenfalls außer Kraft.

Stadt Nittenau
Nittenau, den 29.04.2025


Benjamin Boml
1. Bürgermeister

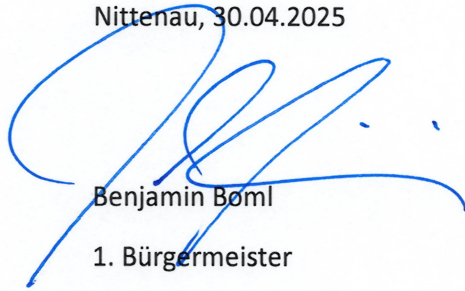


Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 30.04.2025 in der Verwaltung der Stadt Nittenau zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Nittenau hingewiesen. Der Anschlag wurde am 30.04.2025 angeheftet und am 30.05.2025 abgenommen. Die Bekanntmachung im Internet erfolgte im Zeitraum 30.04.2025 bis einschließlich 30.05.2025.

Stadt Nittenau

Nittenau, 30.04.2025



Benjamin Böml
1. Bürgermeister

